KjG-Diözesanverband Freiburg
Diözesankonferenz 2021

08. - 10. Oktober in Rastatt

Satzungsänderungsantrag Nr. 03

Anpassung der Satzung nach Rückmeldung des Erzbischöflichen Ordinariats

Antragsteller*in: Diözesanleitung

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Satzung der KjG im Diözesanverband wird aufgrund der erforderlichen Rückmeldung des Justitiariats des Erzbischöflichen Ordinariats wie in folgender Synopse dargestellt geändert:

Synopse:

Aktuelle Satzung	**Satzungsänderung**
	Die KjG Freiburg ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC.
I 1) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 08.05.2021 durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde, Diözesanverband Freiburg, und ihrer Genehmigung durch die Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde am XX.XX. XXXX in Kraft.	I 1) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 09.10.2021 durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde, Diözesanverband Freiburg, und ihrer Genehmigung durch die Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde, sowie der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg am XX.XX. XXXX in Kraft.
V Diözesanverband	**Erzdiözese Freiburg** 4) Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i.Br. 5) Die Diözesanleitung unterrichtet das Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses. 6) Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen

	Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
V 20) Einer Auflösung des Diözesanverbandes müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen.	20) Einer Auflösung des Diözesanverbandes müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg muss der Auflösung zustimmen.

Begründung:

Die Satzung der KjG Freiburg muss durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg genehmigt werden, da die KjG im ESA angesiedelt ist.
Auf die Zusendung der aktuellen Satzung, die wir auf der Herbstdiözesankonferenz 2018 beschlossen haben, haben wir im Mai 2019 eine Rückmeldung mit verschiedenen Auflagen bekommen, die sich auf die Anforderungen an Satzungen der Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt aus dem Amtsblatt Nr. 11 vom 19. April 2016 beziehen. Dabei handelt es sich vor allem um Änderungen, die die Anbindung und Aufsicht durch das Erzbischöfliche Ordinariat angehen. Diese Änderungen müssen wir vornehmen, damit die Satzung durch das Ordinariat genehmigt wird. Dies ist für uns insoweit relevant, als dass wir zum einen an das Ordinariat angebunden sind und von diesem auch finanzielle Unterstützung (Zuschüsse, Sach- und Personalmittel) bekommen.

Der Antrag konnte auf der letzten DiKo aus zeitlichen Gründen nicht behandelt werden und wurde daher vom Satzungsausschuss zurückgezogen. Daher wird er jetzt nochmal gestellt.

Zum Nachlesen:

Canon 215 im CIC:
Den Gläubigen ist es unbenommen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen.